

SCHOOL CRIME

WENN DAS SMARTPHONE ZUR WAFFE WIRD

HANDREICHUNG ZU #15 Todesdrohung per Sprachnachricht

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Stellen Sie sich vor, ein Kind bekommt eine anonyme Drohung. Was ist zu tun?



DOS

- Nehmen Sie eine angekündigte Gewalttat immer ernst, bleiben Sie aber ruhig und handeln Sie besonnen.
- Schalten Sie die Polizei ein. In Notfällen ausschließlich über die Rufnummer 110 oder die nächstgelegene Polizeidienststelle. Ansonsten steht die Onlinewache bereit.
- Melden Sie Drohnachrichten auch bei den entsprechenden Online-Plattformen (TikTok, Instagram, Youtube, etc.).
- Machen Sie das Thema zum Unterrichtsgegenstand, ohne auf den konkreten Fall Bezug zu nehmen (beispielsweise über die Themen Hatespeech, Vor- und Nachteile von Anonymität im Netz, Chancen und Grenzen von KI, etc.).
- Sensibilisieren Sie ihr Kind: Wo hört der Spaß auf? Ein Polizeieinsatz kann beispielsweise enorme Kosten verursachen, die auch im Falle von Kindern unter 14 Jahren anfallen können.
- Stellt sich der Sachverhalt als „schlechter Scherz“ heraus, sollten Sie das Kind dazu befähigen, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Die Einsicht für eigenes Fehlverhalten und eine Entschuldigung wären daher angebracht. Eventuell wirkt sich ein Zeichen tätiger Reue sogar strafmindernd aus.
- Die Tat sollte erzieherische Konsequenzen haben.
- Informieren Sie als Lehrkräfte die Schulgemeinschaft nur in enger Abstimmung mit der Schulleitung.



DON'TS

- Tun Sie solch eine Tat nicht gleich als „harmlosen Jugendstreich“ ab.
- Handeln Sie nicht voreilig – sondern zielstrebig.
- Versuchen Sie auch sprachlich zu deeskalieren.
- Sehen Sie davon ab, zusätzliche Unruhe oder sogar Panik zu verbreiten!

STRAFTATBESTÄNDE

Bedrohung §241 StGB

- (1) Wer einen Menschen mit der Begehung einer gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.
- (4) Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen, ist in den Fällen des Absatzes 1 auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe und in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen.

WEITERFÜHRENDE LINKS

- ➔ SchoolCrime-Homepage: www.schoolcrime.de.
- ➔ NERO U21 - Netzwerk engagierter Rechtsanwält*innen für Kinder und Jugendliche – versteht sich als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei rechtlichen Problemen und Konflikten: <https://t1p.de/0lxr9>.
- ➔ Jugendrechtsberatung für mehr Sicherheit im digitalen Raum: <https://t1p.de/48wjy>.
- ➔ Hate Aid: Bedrohung im Internet – So gehst du dagegen vor: <https://t1p.de/hpwpf>.
- ➔ Präventionsangebote der Polizei: <https://t1p.de/el617> und <https://t1p.de/6la7z>.
- ➔ Website der Polizei mit vielen Informationen und Präventionstipps: <https://t1p.de/oyfzu>.

Diese Handreichung ist in Kooperation mit der Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg (LKSf) und dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg entstanden.